



AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL Deutschsprachiger Schulsprengel Schlanders		PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE Istituto comprensivo in lingua tedesca Silandro
--	---	--

Wesentlicher Bestandteil des Beschlusses Nr. 02 vom 29.04.2024

Anerkennung von außerschulischen Bildungstätigkeiten

(Kriterien und Modalitäten zur Akkreditierung von Vereinen und Bildungsträgern und Unterrichtsbefreiung aufgrund der Anerkennung von außerschulischer Bildungstätigkeit)

Akkreditierung: Vereine, die Interesse an der Akkreditierung zum Zwecke der Anerkennung der außerschulischen Bildungsangebote haben, müssen unter Berücksichtigung der geltenden Regelungen am Schulsprengel Schlanders um Akkreditierung ansuchen. Von der Akkreditierungspflicht ausgenommen sind die Musikschulen des Landes sowie jene Organisationen, die im Landesverzeichnis der akkreditierten Organisationen aufscheinen.

Qualitätskriterien: Zu den Qualitätskriterien zählen die Übereinstimmung der Bildungstätigkeit mit dem allgemeinen Bildungsauftrag der Schulstufe und den Rahmenrichtlinien des Landes - die Vereine garantieren, dass ihr Angebot den Qualitätskriterien jenen eines entsprechenden zuordenbaren Schulfaches (Sport, Musik usw.) entspricht; Klarheit und Transparenz über den Bildungsträger hinsichtlich Rechtsstatus und Organisationsform; mehrjährige Tätigkeit im entsprechenden Bildungsbereich; Transparenz über die Personen, die das außerschulische Bildungsangebot durchführen und über deren Qualifikation - die akkreditierten Vereine garantieren, dass die Bildungstätigkeiten von Leitern bzw. Trainern durchgeführt werden, die eine pädagogische Ausbildung oder eine Qualifikation im angebotenen Bereich aufweisen; evtl. bisherige erfolgreiche Zusammenarbeit mit den Schulen.

Dauer der Angebote: Die akkreditierten Vereine müssen gewährleisten, dass sich ihr Bildungsangebot über mindestens 20 Wochen während des Unterrichtsjahres (01.09 bis 30.06.) erstreckt und im Schuljahr 34 Stunden (ohne Wettbewerbsteilnahme) umfasst.

Auswahl der akkreditierten Organisationen: Die Schulführungskraft und die Steuergruppe überprüfen und genehmigen die Anträge innerhalb Juni. Vereine mit politischer Ausrichtung und Parteien werden zur Akkreditierung nicht zugelassen.

Ajourierung: Innerhalb Juni eines jeden Jahres wird die Liste der akkreditierten Vereine auf den neuesten Stand gebracht, wobei jeweils bis 31. März von interessierten Vereinen um die Akkreditierung angesucht werden kann (Formular auf Webseite SSP Schlanders). Die Akkreditierung gilt bis auf Widerruf.



Änderungen - Mitteilung an die Schule: Sollten sich im Verein oder in einer Sektion relevante Änderungen ergeben, ist innerhalb 30 Tagen vom Verein der Abänderungsantrag laut Formularvorlage an den Schulsprengel Schlanders zu stellen.

Organisation: Auf jeden Fall muss der reibungslose Ablauf des Unterrichts garantiert sein.

Gesuch um Freistellung vom Unterricht: Die Erziehungsberechtigten können innerhalb der ersten Schulwoche eines jeden Schuljahres, laut Formularvorlage des Schulsprengels Schlanders, um die Anerkennung der außerschulischen Bildungsangebote stellen und die Freistellung vom Unterricht ansuchen. Das Gesuch um Unterrichtsfreistellung kann im Laufe des Schuljahres mit schriftlichem Antrag der Eltern wieder zurückgezogen werden. In diesem Fall besucht das Kind bis Schulende regulär den Unterricht.

Umfang Anerkennung / Freistellung vom Unterricht: Der Schulsprengel Schlanders erkennt insgesamt 34 Stunden an außerschulischen Bildungstätigkeiten bei akkreditierten Organisationen an. Die Unterrichtsfreistellung erfolgt im Ausmaß einer wöchentlichen Stunde des Wahlpflichtunterrichts. Dieser ist für die Grundschulen am Dienstag- oder Donnerstagnachmittag in der letzten Stunde vorgesehen, für die Mittelschule jeweils in der 6. Stunde am Dienstag (1. Klassen), Mittwoch (2. Klassen) und Donnerstag (3. Klassen). Für Schülerinnen und Schüler der Klassen mit musikalischer Ausrichtung ist eine Freistellung von Unterrichtstätigkeiten, die dem Landesschwerpunkt Musik zugeordnet sind, nicht möglich.

Durchführung und Kontrolle: Mitte Oktober und Mitte Mai sendet die Schule den Vereinen und Organisationen die Liste jener Schüler, die laut Ansuchen der Eltern dort die regelmäßige Tätigkeit ausführen, die zum Anerkennung des Bildungsguthabens berechtigt. Die Vereine bestätigen innerhalb Oktober und innerhalb Mai per E-Mail, dass die Liste korrekt ist (also alle angeführten Kinder die jeweilige Tätigkeit ausführen) bzw. weisen auf etwaige Fehler hin.

Die Vereine führen ein Tätigkeits- und Anwesenheitsregister.

Damit das Angebot für die Schüler anerkannt wird, muss der Besuch von mindestens 75% des vorgesehenen Angebotes mit einer Anwesenheitsliste bestätigt werden. Die Bestätigung wird in Abständen zweimal im Jahr Ende 1. Semester und Ende 2. Semester der Schule zugeschickt. Der Besuch der Musikschule muss mit Angabe der Stunden bestätigt werden. Sollte ein Schüler das Bildungsangebot nicht regelmäßig wahrnehmen, so wird umgehend die Schule informiert.

Maßnahmen: Sollte die außerschulische Bildungstätigkeit eines Schülers / einer Schülerin den allgemeinen Kriterien oder den Erwartungen der außerschulischen Organisation nicht entsprechen, wird die Freistellung vom Unterricht widerrufen. Unentschuldigte Abwesenheiten von der außerschulischen Bildungstätigkeit führen neben eventuellen Konsequenzen für die Gültigkeit des Schuljahres (75%) und für die Bewertung des Verhaltens



am Ende des Schuljahres auch zum Ausschluss von der Freistellung im folgenden Schuljahr.

Schlussbemerkungen: Der Schule entstehen durch die Anerkennung der außerschulischen Bildungsangebote keine Spesen. Weiters haftet die Pflichtversicherung der Schule in keiner Weise bei Unfällen beim Besuch der Angebote der akkreditierten Bildungsträger.

Rechtsquellen

- Landesgesetz vom 18. Oktober 1995 Nr. 20 (Mitbestimmungsgremien der Schulen)
- Landesgesetz vom 29. Juni 2000 Nr. 12 (Autonomie der Schulen)
- Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. vom 09.06.2015 betreffend die Stundentafel und Wahlpflichtquote
- Landesgesetz vom 26.01.2015 Nr. 01 (Änderung zu Landesgesetzen in den Bereichen Bildung, Rechtsstatus des Lehrpersonals und Lehrlingsausbildung)
- Beschluss vom 16. Juni 2015 Nr. 721 (Richtlinien für die Anerkennung außerschulischer Bildungsangebote durch die deutschsprachigen Schulen)